

F und P haben sich zu einem ihrer fast schon traditionellen Autorennen verabredet. Beim Fahrzeug des F handelt es sich um einen getunten VW Scirocco. P besitzt einen Alfa, der ebenfalls über eine beeindruckende Spitzengeschwindigkeit verfügt. Dieses Mal sind auch ihre Freundinnen B und Q mit von der Partie. B steigt bei F ein und Q begleitet P.

F und P fahren nebeneinander und beschleunigen auf einer zweispurigen Fahrstrecke stark. Weil sie fest davon ausgehen, alles im Griff zu haben, stört sie eine für sie rote Ampel am Horizont dabei ebenso wenig wie ein an dieser Kreuzung rechts auf die Landstraße einbiegender Wagen, der Opel der L. Da P bislang knapp vorne liegt, zieht F unter Anfeuerung der B nach und erhöht noch einmal deutlich das Tempo jenseits der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Q sieht die Gefahr und ruft: „Brems ab, brems ab, das ist doch Wahnsinn!“ Auch den anderen ist bewusst, dass es sich um eine gefährliche Situation handelt. Sie gehen aber fest davon aus, dass die Fähigkeiten der Fahrer einen Unfall werden verhindern können. F und P rasen unter der für beide sichtbaren Anfeuerung der B über die rote Ampel und drängen sich neben die mittlerweile auf der Landstraße fahrende L. Für einen kurzen Moment befinden sich die drei Fahrzeuge mit einem Abstand von nur wenigen Zentimetern nebeneinander. Hier geraten die Fahrkünste von F an ihre Grenzen: Der Scirocco gerät aufgrund der hohen Geschwindigkeit und eines Wacklers des F auf den linken Grünstreifen, kommt ins Schleudern und überschlägt sich.

F sowie dessen Beifahrerin B, beide nicht angeschnallt, werden herausgeschleudert. Während Letztere sofort tot ist, überlebt F schwer verletzt. Wie durch ein Wunder können sich Opel und Alfa unversehrt auf der Fahrbahn halten.

P bremst schockiert ab und auch L hält am rechten Straßenrand. Nach kurzer Überlegung, was nun zu tun ist, kommt L zu folgendem Schluss: Sie ist gerade dem Tod von der Schippe gesprungen, da werde sie wohl nicht noch helfen müssen. Hierfür seien definitiv andere zuständig. Wer so einen Unfall heraufbeschwöre, sei in jeder Hinsicht gefährlich. Daraufhin gibt sie Gas und braust davon.

P fordert Q auf, den Notarzt zu alarmieren, steigt aus und eilt zum Unfallwagen, um erste Hilfe zu leisten. Beim Anblick von F und B ist er sich indes voller Entsetzen sicher, dass beide tot sind. Auf dem Rücksitz des vollkommen zerstörten Scirocco fallen ihm zwei Außenspiegel mit auflackierten Flammen auf. P fackelt nicht lange und ergreift die Spiegel. Noch unmittelbar vor dem Autorennen hatte F stolz über deren „Erwerb“ berichtet. Er hatte nämlich in einem Tuninggeschäft die einzig anwesende Aushilfskraft (A) gefragt, ob er mit diesen eine kurze Runde drehen dürfe, um Windgeräusche und die Farbe des Lacks bei Tageslicht beurteilen zu können. Sein nagelneues Notebook könne er selbstverständlich als Pfand dalassen.

A hatte an sich die Anweisung ihres Chefs, aufgrund schlechter Erfahrungen nichts ohne Bezahlung aus dem Laden zu geben, sah jedoch auch die Notwendigkeit einer Probefahrt bei den nicht gerade günstigen Spiegeln. Weil sie zudem ja über das neue Notebook als Pfand verfügte, das ja noch immer wertvoller als die Außenspiegel sein müsse (und das trifft tatsächlich zu), erklärte sie sich schließlich mit der Probefahrt einverstanden.

F montierte mit wenigen Handgriffen die Außenspiegel an und machte sich auf den Weg, von dem er allerdings – wie von Anfang an geplant – nicht zurückkehren sollte. Wegen des zurückgelassenen

Notebooks war er nicht übertrieben beunruhigt. Es gehörte seinem Kumpel K, von dem er es sich für eine Bewerbung ausgeliehen hatte. Dieser würde es sich als Eigentümer schon wieder zurückholen können.

Auf diese Weise waren also die zwei Außenspiegel in den Besitz des F gelangt. Offensichtlich hatte F sie noch einmal abmontiert, um sie weiterzuverkaufen.

Wie P später aus der Zeitung erfährt, wurde F durch Qs Anruf doch noch gerettet, er hatte sich glücklicherweise geirrt. P ist erleichtert und überlegt, F die Spiegel zurückzugeben. Er kommt aber zu dem Schluss, dass F dankbar sein müsse, überhaupt überlebt und nicht auch noch die „Spiegel-Geschichte“ an der Backe zu haben. Um die Spiegel und damit F aus dem Sinn zu bekommen, verkauft er diese schleunigst zum üblichen Preis an den eingeweihten Tuningfan D.

Als K einige Tage später nach seinem Notebook fragte, musste ihm F beichten, was mit diesem geschehen war. K ging, wie von F prognostiziert, tatsächlich zum Tuningladen, um als Eigentümer sein Notebook zu holen. Der Ladeninhaber verweigerte ihm aber die Herausgabe, die Spiegel seien schließlich weg. K sieht nicht ein, in diese Geschichte hineingezogen zu werden, bricht eines Nachts in das Geschäft ein und nimmt sein Notebook wieder an sich.

Wie haben sich D, F, K, L, P, Q nach dem StGB strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise: Der Umfang der Lösung darf **60.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12 pt-Schrift (im Text) bzw. 10 pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten. Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit im doc-, docx- oder rtf-Format auf einer CD/DVD oder einem USB-Stick beizufügen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht erfolgen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften. Abweichungen von den Vorgaben können zu Abzügen führen.

Abgabe spätestens am 20. April 2015 unmittelbar vor der ersten Übungsstunde. Eine Zusendung per Post an die Institutsadresse (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Juristische Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg) ist möglich (Poststempel spätestens vom 20. April 2015).

Hinweise des Prüfungsamtes:

Für die Teilnahme an den Übungen ist seit dem Wintersemester 2013/2014 eine elektronische Anmeldung erforderlich. Studierende müssen sich sowohl für die Hausarbeit (Prüfungsnummer **1720**) als auch für die 1. Klausur (**1710**) anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten.

Studierende, die allein an den Klausuren oder an der Hausarbeit teilnehmen wollen (was weiterhin möglich ist), sollen sich – je nachdem, was gewünscht ist – nur für die „1710“ bzw. für die „1720“ anmelden. Das bedeutet, auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie schon mindestens eine Klausur im ablaufenden Semester bestanden haben, müssen sich zur Hausarbeit anmelden. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich zur 1. Klausur anmelden.

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird bei all denjenigen automatisch vorgenommen, bei denen eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Fristen: Die elektronische Anmelde­möglichkeit wird etwa Mitte März 2015 freigeschaltet sein. Die Anmeldefrist für die Hausarbeit endet am **20.04.2015**. Die Anmeldefrist für die 1. Klausur endet am **11.05.2015**.

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professoren.